

sungsstreit zwischen Verfechtern beider Ansichten stand zwar nicht im Zentrum der Tagung, doch war er vor allem in der Schlussdiskussion – auch mit Blick auf den umstrittenen Deutschen Glücksspielstaatsvertrag – spürbar.

Die Tagungsveranstalterin Early Warning System GmbH ist zwar von der FIFA ins Leben gerufen worden, ist aber als von Wettanbietern und Buchmachern unabhängige Gesellschaft besonders befähigt und in der Lage, sportartenübergreifend tätig zu werden. So überwachte die Gesellschaft im Auftrag des Internationalen Olympischen Komitees (IOK) die Olympischen Sommerspiele 2008 in Peking. Anlässlich der Tagung in Zürich erörterte *Päquerette Girard Zappelli*, Mitglied der Ethik-Kommission des IOK, wie die Auftragsabwicklung durch die Early Warning System GmbH vollzogen wurde und bekräftigte, dass das IOK gewillt sei, in seinem Bereich der Olympischen Spiele alles zu tun, um die Integrität des Olympischen Sports mit Bezug auf Sportwetten zu schützen und zu wahren. *Urs Scherrer* und der Direktor der Rechtsabteilung der FIFA, *Marco Villiger*, wiesen auf die weit gehend präventive Wirkung des Warnsystems hin, behandelten aber auch ausgedehnt die repressiven Massnahmen, welche seitens der Sportverbände ergriffen werden können, falls es zu Verstössen gegen entsprechende Satzungsbestimmungen der Sportverbände gekommen ist. Beispielsweise ist es gemäss dem Ethik-Reglement der FIFA Offiziellen, Spielern und Spielervermittlern verboten, direkt oder indirekt an Wetten, Lotterien, Glücksspielen und ähnlichen Veranstaltungen oder Geschäften im Zusammenhang mit Fussballspielen teilzunehmen. Wird gegen diese Norm verstossen, kann dies zu Verbandssanktionen führen (diese können jedoch nur bezüglich Personen ausgefällt werden, welche der Sanktionshoheit des betreffenden Verbandes unterstellt sind).

Offenkundig wurde, dass die Hauptsorge der im Wettgeschäft aktiven Verbände und seriösen Wettanbietern weniger den «legalen» Wettanbietern gilt, sondern dem sog. «illegalen» Wettgeschäft, das insbesondere in Asien floriert. Geht es um deliktisches Verhalten im Zusammenhang mit Sportwetten, kann diesbezüglich nur auf die Durchschlagskraft der staatlichen Strafverfolgungsorgane gezählt werden, wie *Lawrence Wong*, früherer Kriminalkommissar in Hongkong und heute Interpol-Abteilungsleiter, ausführte.

Dr. iur. Kristin M. Lüönd, Zürich

24./25. Oktober 2008 2. Leipziger Sportrechtstag

«Peking 2008 – Dopingsumpf oder saubere Spiele?» Und «Peking 2008 – Ein politisch freier Raum?» So lauteten die Themen der Podiumsdiskussion, welche den Auftakt

zur 2. Ausgabe des vom Institut für Deutsches und Internationales Sportrecht (IDIS) in Leipzig veranstalteten Sportrechtstages bildete. Die Besetzung des Podiums versprach eine spannende Auseinandersetzung. Die Erwartung wurde nicht enttäuscht.

Diskussionsleiter und Deutschlandfunk-Journalist *Herbert Fischer-Solms*, der auch eigene, klare Standpunkte einbrachte, startete das Podium sogleich mit einem süffisanten Hinweis auf den Präsidenten des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), Dr. Thomas Bach, dessen positive Dopingbekämpfungsbilanz insbesondere mit Blick auf Peking 2008 er in die Runde warf. Zudem hätte Thomas Bach verlauten lassen, man dürfe in Sachen Dopingbekämpfung nicht immer nur die Verbände in die Pflicht nehmen, sondern auch und gerade den Staat, wobei er insbesondere die fehlende Unterstützung durch die Strafverfolgungsorgane bemängelt haben soll.

Prof. Dr. Martin Nolte, prominenter und profilierter Sportrechtler an der Hanseuniversität Rostock sowie Vorstandsmitglied Recht der NADA (Deutschland), mochte sich letzterem Vorwurf denn auch insoweit anschliessen, als er auf bestehende Mängel bei den Strafverfolgungsbehörden hinwies. Die Novelle des Arzneimittelgesetzes, welche gerade in Sachen Dopingbekämpfung doch einiges aufzuweisen habe, sei schlichtweg zu wenig bekannt und zudem sei die Gewichtung dieser Fälle bei den jeweiligen Staatsanwaltschaften oftmals zu bemängeln. *Martin Nolte* plädierte dafür, nicht immer gleich neue und vermeintlich bessere Instrumentarien zur Dopingbekämpfung zu begehren, sondern zunächst einmal die bestehenden Möglichkeiten richtig und effektiv anzuwenden, beispielsweise durch entsprechende Schulung der Strafverfolger oder die Bildung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften, wie dies in anderen Bereichen durchaus erfolgreich praktiziert werde. *Winfried Hermann*, Mitglied des Sportausschusses des Deutschen Bundestages, mochte sich dieser Auffassung jedoch nicht bedingungslos anschliessen. Er bezeichnete das in Teilen neu ausgestaltete Arzneimittelgesetz als wenig geeignet für die effektive Dopingbekämpfung und verwies bei dieser Gelegenheit auch gleich noch auf die von den GRÜNEN seit geraumer Zeit geforderte Schaffung eines eigentlichen Dopingstraftatbestandes. Auch nach Ansicht von *Prof. Dr. Rudhard Klaus Müller*, ehemaliger Leiter des Instituts für Dopingsanalytik und jetziges Vorstandsmitglied der NADA, bietet das neue Arzneimittelgesetz nicht zwangsläufig das griffigste Instrumentarium, allerdings dürfe im Ruf nach mehr und besserer Dopingbekämpfung der Blick für das effektiv Machbare nicht verloren gehen. Als Kenner des WADA-Berichtes zu den Olympischen Spielen in Peking könne er jedenfalls bestätigen, dass sicher nicht alles optimal gewesen sei, es habe jedoch so viele Tests

wie noch nie zuvor an Olympischen Spielen gegeben; leider seien jedoch im Vorfeld der Spiele in vielen Ländern keine oder nur unzureichende Kontrollen erfolgt.

Diese Aussage rief natürlich sofort den Journalisten *Jens Weinreich* auf den Plan, welcher – gewohnt kritisch – die Massnahmen des Internationalen Olympischen Komitees (IOK) in Bezug auf die Dopingbekämpfung vor und während der Olympischen Spiele 2008 als völlig ungenügend bezeichnete. *Jens Weinreich* kritisierte nicht nur die Nichtdeklaration auffälliger Proben und fehlende Insulintests, sondern auch die Inkonsequenz des IOK im Hinblick auf die Einhaltung der «Whereabout»-Bestimmungen sowie die Tatsache, dass sich die genommenen Proben auch zehn Wochen nach den Spielen noch immer in chinesischen Labors befunden hätten.

Unvermeidlich allein schon ob der schieren Unglaublichkeit ihrer Leistungen fielen denn auch die Namen *Michal Phelps* und *Usain Bolt*. *Prof. Dr. Gunter Gebauer*, Ordinarius für Philosophie an der Freien Universität Berlin, gestand spontan ein, sich jeweils vom Fernsehgerät abgewendet zu haben, wenn *Bolt* die Bahn betrat; für ihn seien dessen Weltrekorde einfach nur eine Ungeheuerlichkeit. Die zunehmende generelle Kritik am IOK bezeichnete er als hausgemacht; er habe den Eindruck, dass das einst so hohes Prestige genießende IOK durch die zunehmende Kommerzialisierung der Olympischen Wettbewerbe und insbesondere mit der Vergabe der Spiele nach China die Kontrolle über die Spiele als solche verloren habe.

Auf die Frage nach der Zielgerichtetheit des Dopings im Allgemeinen zeigte sich *Prof. Müller* überzeugt, dass im Spitzensport systematisch gedopt werde – der Fall des Radsportlers *Stefan Schumacher* müsse nun auch dem Letzten die Augen geöffnet haben.

Allerdings mache auch die WADA deutliche Fortschritte, die Zahl der überführten Sportler steige stetig an. *Jens Weinreich* zeigte sich überzeugt, dass mehr Sportler dopen als man gemeinhin glaube; etwa die Hälfte der Spitzenathleten halte er persönlich für gedopt. Diese Aussage provozierte auch erste Reaktionen seitens des Publikums, welches nicht nur aus Juristen und Verbandsfunktionären, sondern auch aus Sportlern bestand.

Einigkeit herrschte zwischen den Podiumsteilnehmern weitgehend darüber, dass die Politik mit der möglichen Streichung von Fördermitteln für dopingbelastete Sportarten über ein adäquates und vor allem wirksames Mittel im Bemühen um mehr (Verbands-)Engagement gegen Doping verfüge – ob sie es denn auch zielgerichtet einsetze, sei hingegen eine ganz andere Frage.

Die Diskussion schloss mit einem Fazit der Beteiligten, welches von der Aufnahme des Sportes in das Grundge-

setz (*Prof. Nolte*), über die Empfehlung an das IOK, keine Weltpolitik zu betreiben, sondern vielmehr eine Wertediskussion zu initiieren (*Prof. Gebauer*), in der Feststellung gipfelte, Bundeskanzlerin *Angela Merkel* habe sich bei ihrem Treffen mit dem *Dalai-Lama* allemal besser verhalten als der in dieser Hinsicht opportunistische Altkanzler *Gerhard Schröder* (*Winfried Hermann*). *Jens Weinreich* warf ein, letztlich sei es immer und einzig der Sportler selber, der dope; man dürfe diesen Umstand nicht verkennen.

Die Veranstaltung fand danach in zwei Arbeitskreisen ihre Fortsetzung. *Prof. Dr. Ulrich Haas*, Ordinarius an der Universität Zürich, verschaffte den Anwesenden einen Überblick über den WADC, auch bezüglich der Neuerungen ab 2009 (Stichworte: Einzelfallgerechtigkeit, Flexibilität und Variation des Strafmasses, Exkulpationsmöglichkeiten, Whistle Blowing, Whereabouts). *Ulrich Haas* bezeichnete die Neufassung des WADC als grosse Herausforderung vor allem für die nationalen Verbände. Es gelte, eine Vielzahl von Änderungen in die eigenen Reglemente aufzunehmen resp. bestehende Bestimmungen anzupassen. Da der WADC die Sportler nicht unmittelbar binde, habe sich ein Pyramidenmodell entwickelt. Signatories des WADC sind die «Global Player» IOK, internationale Verbände sowie Nationale Anti-Doping-Agenturen. Die nationalen – in Bezug auf den WADC nicht zeichnungsberechtigten – Verbände sehen sich durch die nationalen Anti-Doping-Agenturen resp. die internationalen Verbände verpflichtet und haben deren Vorgaben umzusetzen. Allerdings sei es absehbar, dass diese Umsetzung durch die nationalen Verbände nicht optimal verlaufen werde. Zum einen sei der Zeitdruck für die nationalen Verbände enorm und viele seien wohl nicht in der Lage, die Änderungen des WADC 2009 rechtzeitig in ihre Reglemente zu übernehmen. Nicht zu unterschätzen seien zum anderen die Ambitionen einzelner Verbände, bei der Umsetzung eigene Wege zu beschreiten, denn letztendlich sei es jedem Verband selbst überlassen, wie er die Vorschriften des WADC in seinen Regelwerken implementiere. Dies mochten dann einige der anwesenden Verbandsvertreter so nicht unkommentiert stehen lassen. Sie gestanden zwar ein, dass die Implementierung des WADC 2009 in vielen Fällen nicht mehr rechtzeitig erfolgen werde, sahen sich mit der Umsetzung aber auch allein gelassen und wiesen Ambitionen auf kreative Umsetzungen weit von sich. Vielmehr sei es ein erklärtes Anliegen der Verbände, von der NADA mehr Unterstützung, beispielsweise einen Muster-Anti-Doping-Code, zu erhalten. Der ob dieser Aussagen wenig überraschte Referent empfahl den Verbänden denn auch dringend, ein einheitliches, gemeinsames Regelwerk zu entwerfen, um

eine «Flickerlösung» zu vermeiden, und dies möglichst schnell, da vor allem die Athleten vom neuen WADC profitieren und somit auch ein gesteigertes Interesse an dessen schneller Einführung aufweisen würden. In diesem Zusammenhang wurde auch der DOSB kritisiert, der nach Meinung vieler Anwesenden in seiner Funktion als Dachverband zu wenig Hilfestellung für eine koordinierte Umsetzung des WADC 2009 in den nationalen Verbänden biete.

Im Weiteren beschäftigten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den Perspektiven des Deutschen Sportschiedsgerichtes, welches am 1. Januar 2008 unter dem Dach der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) seine Arbeit aufgenommen hat. *Jens Bredow*, Generalsekretär des DIS, zeigte die Entwicklung des Sportschiedsgerichtes auf: Ausgehend von einer Initiative der NADA, welche eine Schiedsgerichtsbarkeit für Dopingstreitigkeiten aufzubauen suchte, hat sich eine Institution entwickelt, welche zunächst vor allem in Dopingstreitigkeiten urteilend tätig ist. Darüber hinaus bestehen Bestrebungen, auch vermehrt Transfer- und Vertragsstreitigkeiten im weiteren Sinne vor das Sportschiedsgericht zu bringen. Eine Besonderheit des Deutschen Sportschiedsgerichtes stellen zweifelsohne die umfassenden und weitreichenden Regelungen zum einstweiligen Rechtsschutz dar, welche den Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit auch für diesen Bereich vorsehen.

Dr. iur. Stephan Netzle, Rechtsanwalt und Richter am Court of Arbitration for Sport (CAS), griff schliesslich einige mit Blick auf den CAS immer wiederkehrenden generellen Kritikpunkte auf, so z.B. die Problematik der geschlossenen Schiedsrichterliste des CAS oder das Faktum, dass Rechtsanwälte einmal im Schiedsgericht sitzen und dann wieder als Rechtsvertreter am CAS aktiv sind.

Der 2. Leipziger Sportrechtstag darf als überaus gelungene Veranstaltung bezeichnet werden. In diesem Sinne bleibt zu hoffen, dass der zweiten Auflage eine dritte folgen möge. Darüber hinaus ist die sächsische Metropole Leipzig natürlich immer eine Reise wert.

Rechtsanwalt Kai Ludwig, Meilen

17./18. Oktober 2008 Drittes Bayreuther Forum für Wirtschafts- und Medienrecht in Bayreuth

Führt die Konvergenz der Medien zu einer Konvergenz des Rechts? Mit dieser diffizilen Fragestellung beschäftigten sich die Teilnehmer des dritten Bayreuther Forums für Wirtschafts- und Medienrecht an der Universität Bayreuth. Die Ausrichter, namentlich die Forschungsstelle

für Wirtschafts- und Medienrecht (FWMR) und das Graduiertenkolleg «Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit» der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), hatten zur Erörterung dieser Problematik ein interdisziplinär ausgerichtetes Programm zusammengestellt, das den Tagungsbesuchern die Möglichkeit eröffnete, die Thematik nicht nur aus juristischer, sondern auch aus der Perspektive medienwissenschaftlicher Forschung und Praxis zu betrachten.

Spannung versprach aus sportrechtlicher Sicht vor allem der zweite Tag des Forums. Mit den Vorträgen von *Dr. iur. Thomas Summerer*, ehemaliger Justiziar und derzeitiger Berater der Deutschen Fußball Liga GmbH (DFL), zur Bundesligazentralvermarktung sowie *Dr. iur. Rainer Koch*, Präsident des Bayerischen Fußball-Verbandes (BFV), sowie DFB-Vizepräsident zur Verwertung von Amateurfußballspielen im Internet, wurden zwei hochbrisante Themenfelder fokussiert.

Unter dem Titel «Die Vergabe medialer Rechte an der Bundesliga – Differenzierung nach Übertragungswegen?» beleuchtete *Summerer* die tatsächlichen und rechtlichen Hintergründe der öffentlichkeitswirksamen Debatte um die Zentralvermarktung der Fußball-Bundesliga zwischen der DFL und dem Bundeskartellamt. Dabei stellte er bereits die Anwendbarkeit des Kartellrechts und somit die Zuständigkeit der deutschen Behörde prinzipiell in Frage. Seiner Ansicht nach sind nicht nur die ausrichtenden Klubs, sondern auch der übergeordnete Sportverband gemeinsam Inhaber der Sportübertragungsrechte. Letzterem komme diese Position auf Grund seiner wertschöpfenden Tätigkeit in Form der organisatorischen Leistung für das Gesamtprodukt «Bundesliga» zu. Da Vereine und Verband demnach eine notwendige Rechteinhabergemeinschaft bildeten, handle es sich bei der Zentralvermarktung nicht um eine wettbewerbsbeschränkende Absprache zwischen unabhängigen Unternehmen i.S.d. Art. 81 EG, § 1 GWB. Anders als die Europäische Kommission und das Bundeskartellamt hätte die US-amerikanische Rechtsprechung diese besonderen Umstände in anhängigen Verfahren bereits berücksichtigt. Unter der Anwendung der sog. «Single Entity-Theorie» sahen die Gerichte beide Ligaklubs und Ligaverband als ein Unternehmen im kartellrechtlichen Sinne an und nahmen die Zentralvermarktung somit von der Anwendbarkeit des Kartellrechts aus. Auf Grund der entgegenstehenden Rechtsansicht der deutschen und europäischen Wettbewerbsbehörden müsse indes zunächst eine andere Option für die Bundesliga gefunden werden. Eine das Kartellamt zufriedenstellende Lösung könne nur durch eine offene und diskriminierungsfreie Ausschreibung der Übertragungsrechte und eine Entbündelung des Angebots in mehrere Pakete erreicht werden. Eine Differenzie-